

## **1. Änderungssatzung zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden (Verbandssatzung)**

Aufgrund der §§ 5; 150 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.6.2004 (GVOBl. S. 205) sowie des § 40 des Landeswassergesetzes vom 30.11.1992 (GVOBl. S. 669/GS M.-V. 753-2; geändert durch EnteignungsG vom 02.03.1993 GVOBl. S. 178), durch Art. 28 EuroUG M-V v. 22.11.2001 (GVOBl. S. 438) und durch Art. 2 LUmwRLUG M-V v. 9.8.2002 (GVOBl. S. 531) wurde in der Verbandsversammlung am 16. November 2004 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden (Verbandssatzung) beschlossen :

### **Artikel I**

Die Satzung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden vom 25. Februar 1998 wird wie folgt geändert :

#### **1. § 5 Aufgaben der Verbandsversammlung - Ziffer 6 erhält folgende Fassung :**

6. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und es einen Wert von 30.000,00 Euro übersteigt.

#### **2. § 11 Vorstand – Absatz 5 erhält folgende Fassung :**

- (5) Der Vorstand koordiniert die Arbeit der einzelnen Verbandsmitglieder. Er entscheidet nach den von der Verbandsversammlung festgelegten Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung sowie über die Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und es einen Wert von 30.000,00 Euro nicht übersteigt. Er entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen worden sind. Der Vorstand entscheidet auch in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Dringlichkeitssitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch die Verbandsversammlung.

#### **3. § 13 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit – erhält folgende Fassung :**

- (1) Die Vertreter der Verbandsversammlung, des Vorstandes und der Vorstandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro und dem Vorstandsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung von 310,00 Euro gewährt. Ist der Vorstandsvorsteher gleichzeitig Vorsitzender der Verbandsversammlung, erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung von 370,00 Euro.
- (3) Die Vertreter der Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes durch seine Mitglieder.
- (4) Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 beträgt 30,00 Euro.

#### **4. § 17 Bekanntmachungen – Absatz 1 erhält folgende Fassung :**

(1) Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden“ für die Stadt Hagenow in den „Hagenower Blättern“ als amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Hagenow mit ihren Ortsteilen sowie der öffentlich rechtlichen Zweckverbände und für die Mitgliedsgemeinden im „Hagenower Kommunalanzeiger“ als amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Hagenow-Land und seiner Gemeinden, öffentlich bekannt gemacht.

Die „Hagenower Blätter“ erscheinen monatlich und werden kostenlos an alle Haushalte der Stadt Hagenow und ihrer Ortsteile verteilt. Sie können während der Öffnungszeiten des Rathauses dort eingesehen werden. Gegen Erstattung der Portogebühren ist der Direktbezug über die Stadtverwaltung Hagenow, Lange Straße 28-32, 19230 Hagenow, möglich

Der „Hagenower Kommunalanzeiger“ wird in Eigendruck vom Amt Hagenow-Land, Bahnhofstraße 25, 19230 Hagenow, herausgegeben. Er ist postalisch von dort gegen eine Schutzgebühr von 2,00 Euro je Exemplar zu beziehen und wird in der Regel 14tägig kostenlos an die Haushalte im Amtsbereich verteilt.

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.